

## **Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 05.11.2015, Az. 3 L967/15NW**

Fahrtenbuchauflage für mehrere Fahrzeuge

Ihr Ansprechpartner zu diesem Thema: Rechtsanwältin Christina Sjögren

Ist nach einem Verkehrsverstoß, der mit mindestens einem Punkt im VZR bewertet wird, der verantwortliche Fahrer nicht rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der dreimonatigen Verjährungsfrist zu ermitteln, kann die Behörde dem Halter ein Fahrtenbuch auferlegen und zwar auch auf weitere auf ihn zugelassene Fahrzeuge, die in keinem Zusammenhang mit dem Verkehrsverstoß stehen, § 31a StVZO.

In dem von uns erstritten Beschluss folgt das Verwaltungsgerichts Neustadt unserer Argumentation und stellt klar, dass bei einer solchen Fahrtenbuchanordnung eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Dem kam die Behörde in diesem Fall nicht ausreichend nach, weshalb auf unseren Antrag hin, die Anordnung der Fahrtenbuchauflage für die weiteren Fahrzeuge aufgehoben wurde.

## **Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 18.01.2016, Az. 1 OLG 1 Ss 106/15**

Tauscht eine britische Fahrerlaubnisbehörde eine aus Deutschland stammende Fahrerlaubnis, die zu diesem Zeitpunkt entzogen war, nach Ablauf der Sperrfrist um, so stellt die erteilte sog. Driving Licence eine Fahrerlaubnis dar, die grundsätzlich zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtigt.

Ihr Ansprechpartner zu diesem Thema: Rechtsanwältin Christina Sjögren

Das Amtsgericht Landau verurteilte den Angeklagten, dem Jahre zuvor die deutsche Fahrerlaubnis entzogen und auch nicht mehr erteilt wurde, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, da er lediglich im Besitz einer gültigen englischen Fahrerlaubnis war, die er durch Umtausch erhalten hat. Das Amtsgericht vertritt die Auffassung, dass zum Zeitpunkt des Umtausches keine deutsche Fahrerlaubnis existiert habe, weil diese entzogen war und deshalb die britischen Behörden nichts hätten umtauschen können. Das von uns erstrittene Revisionsurteil hebt die amtsgerichtliche Entscheidung auf. Das OLG folgt insoweit unserer Revisionsbegründung, wonach auch eine umgetauschte Fahrerlaubnis eine gültige Fahrerlaubnis im Sinne der europäischen Regelungen ist und nur dann nicht zum Fahren in der BRD berechtigt, wenn ausschließlich vom Ausstellerstaat herrührende Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung (bspw. das Wohnsitzerfordernis) nicht vorlagen. Hierzu dürfen jedoch nicht deutsche Behörden oder gar der Arbeitgeber des Angeklagten befragt werden, sondern nur die britischen Behörden ("vom Ausstellerstaat herrührend").